

schlehenen Titeln besitzen (S. Ind. Congr. 22. Sept. 1775, 5. Febr. 1841, 12. Febr. 1842, 12. Mart. 1855; Door. auth. n. 237. 286. 300. 362). Die gegenheilige Ansicht mancher Auctoren beruht auf einem längst aufgedeckten, sehr sinnfälligen Fehler in der Sammlung der Door. S. Ind. Congr. von Brinivali rücksichtlich der Entscheidung von 1855. Die Generalabsolution darf nicht wiederholt werden, auch nicht, wenn der Kranke sie im Zustande der Lobfünbe empfangen hat, oder nach dem Empfange in eine schwere Sünde zurückgefallen ist, oder wenn er wegen der langen Dauer der Krankheit die heilige Delung von Neuem empfangen hat (S. Ind. Congr. 20. Jun. 1836; Door. auth. 257). Der Grund hierfür ist, daß der Ablass nur einmal, und zwar im Augenblicke des Lobes, empfangen wird, wenn alsdann alle von Seite des Empfängers geforderten Bedingungen vorhanden sind.

2. Die Generalabsolution, welche den Mitgliedern verschiedener Orden und den Tertiariern derselben mehrmals im Jahre an bestimmten Tagen ertheilt werden kann, datirt, wie oben erwähnt wurde, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und ist ihrem Wesen nach nicht verschieden von derjenigen, welche den Sterbenden gesendet wird. Sie ist ein durch Vermittlung eines Bevollmächtigten Priesters ertheilter vollkommener Ablass. Die eigentlichen Regularen werden auch jetzt noch bei der Ertheilung der Generalabsolution zugleich von den Censuren losgesprochen, wenn solches nöthig wäre, wie dieses aus der anzuwendenden Formel erhellt. Denn die Vollmachten der Obern rücksichtlich ihrer Untergebenen sind im Laufe der Zeit nicht wesentlich verändert, wie dieses rücksichtlich der Tertiariere der Fall gewesen ist. Die Empfänger müssen würdig beichten und communiciren und sodann eine Zeittung nach der Meinung des Papstes zu Gott beten. Von Seiten des Sendenden ist die Anwendung der vorgeschriebenen Formel wesentlich. Wenn es in älteren Formeln, worin diese Generalabsolution ertheilt wurde, heißt, die Empfänger beichten würden in den Zustand der Unschuld zurückgeführt, in welchem sie waren, als sie gekranket wurden u. dgl., so wurde dadurch nur die Wirkung beschrieben, welche jeder vollkommene Ablass bewirkt, wenn er in einem ganzen Maße gewonnen wird. Weil aber solche Ausdrücke nur weniger geduldeten Missbräuchen im Drucke widerstehen konnten, da der wenigsten Theil von der Schuld der übrigen Sünden auch von der Andenklichkeit davon so rein wird, daß sie einem vollkommenen Ablass in einem ganzen Maße gewonnen, und weil andere Formeln sogar Mißbrauch erlaubten, so hat Leo XIII. durch das Decret Quo unquam (7. Jul. 1882) alle diese Formeln verboten und ausgesprochen, die Ertheilung dieser Generalabsolution nur der von ihm aufgestellten Formel zu gehorchen. Diese finden sich in der neuen Edition eines des lateinischen Romanes. In welchen Tagen in der apostolischen Lehre der Generalabsolution ertheilt

werden kann, ist in den betreffenden Orden bekannt. Rüksichtlich der Tertiariere des Ordens vom hl. Franciscus hat Papst Leo XIII. in der Constitution Misericors (29. Maii 1883) bestimmt, daß denselben zweimal im Jahre bei ihren Versammlungen der päpstliche Segen ertheilt, und daß sie an neun bestimmten Festen die Generalabsolution vom Beichtvater empfangen können, zu deren Ertheilung der Vater General der Franciscaner (1880) alle Beichtväter ermächtigt hat (Rescr. auth. sum. 73 und die neuesten Handbücher für die Mitglieder des dritten Ordens). Die Tage, an welchen die Tertiariere des Servitenordens die Generalabsolution empfangen können, sind im Rescript der S. Ind. Congr. vom 15. December 1883 bestimmt worden (Rescr. auth. sum. 79). — Literatur: Seb. Minderer, De indulg. et jubilaeo, Vened. 1769; Eubewig, Die kirchl. Lehre von der Generalabsolution, Düren 1879; Decreta authent. S. C. Indulg. edita jussu Leonis XIII., Ratisb. 1883; Rescripta auth. S. C. Ind. etc., quas colleg. Jos. Schneider, Ratisb. 1885; die Handbücher der Pastoral-Theol. und des dritten Ordens und die unter Art. Ablass angeführte Literatur. [Bierhaus C. 88. R.]

Generalbeichte heißt eine Beichte, welche mit Wiederholung und etwaiger Bevollständigung früherer Beichten sich über das ganze Leben oder einen beträchtlichen Theil desselben erstreckt. Eine solche Beichte verhilft dem Beichtfinde zu einer gründlichen Selbstkenntniß und verschafft dem Beichtvater einen tiefern Einblick in den Seelenzustand desselben, als es die Einzelbeichten vermöchten; der Ueberblick über die ungeschätzte der göttlichen Vermerkszeit und Langmuht während langer Zeit wiederholten und fortgesetzten Beleidigungen Gottes führt zu lebhafterem Reue-Admiration und entschiedenem Vorsatz der Besserung; ferner werden durch eine mit entsprechender Disposition abgelegte Generalbeichte die Mängel, welche einem den früheren Beichten anhaften mögen, gut gemacht, und es wird, infolge der notwendigen Unterwerfung der Sünden unter die kirchliche Schlichtformel, eine umfassendere Reue und tieferer Betrachtung des Gewissens bewirkt. Demgemäß ist im Allgemeinen die Generalbeichte sehr nützlich und mit Recht von allen Seelsorgern, besonders vom hl. Karl Borromeus und vom hl. Franz von Sales, wie auch von mehreren Päpsten, deren Ausprüche hierüber Benedict XIV. Encyclica Apostolica vom 26. Juni 1749; Bull. XII. 88) gutgeheißend anerkannt worden; namentlich ist sie durch den hl. Ignazius und den hl. Franz von Paul der des Ertrinkens und Ertrinkens in Lösung gekommen. Nachweisung ist eine Generalbeichte, wenn der Tertiäre Beichte angingen waren. Es ist allerdings richtig, die unvollständigen Beichten zu wiederholen, besondentlich der Unvollständigkeit wegen, namentlich der Unvollständigkeit. Von einer zweiten Auflage kann abgesehen werden, da die zweite Auflage ge-